



ENTSCULDIGUNGSREGELUNGEN AM GOETHE-GYMNASIUM

Rechtsgrundlage dieser Regelung ist §2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) in der jeweils gültigen Fassung sowie für die Oberstufe ergänzend §6 OAVO. §2 Abs. 1 VOGSV regelt, dass die Schulkonferenz festlegen soll, wann und in welcher Form Entschuldigungen vorzulegen sind.

Gem. diesen Richtlinien gilt folgender Beschluss der Schulkonferenz vom 25.06.2024:

- A. Wenn Schüler*innen **nicht am Unterricht teilnehmen** können, soll dies der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor durch einen Erziehungsberechtigten **unverzüglich mitgeteilt** werden. Der bevorzugte Kommunikationsweg hierfür ist eine Email.
- B. Schüler*innen, die Unterricht versäumt haben, sollen
- **unverzüglich**, spätestens **5 Unterrichtstage** nach dem Wiederantritt
 - unter **Angabe des Versäumnisgrunds**
 - eine Bitte um Entschuldigung
- bei der Klassenlehrkraft bzw. dem Tutor oder der Tutorin vorlegen.
Die konkrete Ausgestaltung der einzureichenden Bitte um Entschuldigung soll von der Klassenlehrkraft bzw. dem Tutor oder der Tutorin vorgegeben werden (z.B. per Email oder als unterschriebenes Schriftstück...).
- Die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor oder die Tutorin entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann.
- C. Liegt eine Bitte um Entschuldigung nicht fristgerecht vor, kann die Klassenlehrkraft bzw. der Tutor oder die Tutorin das Versäumnis als „unentschuldigt“ werten. Die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin oder der Tutor entscheidet auch hierüber in pflichtgemäßem Ermessen (z.B. nachvollziehbare Verhinderung der Eltern).